



# Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regulierungsbremse)

## Änderung vom [Datum]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 77a* Regulierungsbremse

<sup>1</sup> Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte, wenn sie:

- a. für mehr als 10 000 Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben; oder
- b. für Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten von mehr als 100 Millionen Franken zur Folge haben.

<sup>2</sup> Die Regulierungskosten beinhalten die einmaligen und die wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen

<sup>3</sup> Sie werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ermittelt, unter Berücksichtigung von Entlastungen durch die Regulierung.

<sup>4</sup> Werden die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschritten, so muss die Vorlage eine Klausel enthalten, dass sie der Regulierungsbremse untersteht.

<sup>1</sup> BBl 2020 ...  
<sup>2</sup> SR 171.10

*Art. 81 Abs. 1<sup>ter</sup>*

*1<sup>ter</sup>* Vorlagen, die gemäss Artikel 77a Absatz 4 eine Klausel über die Regulierungsbremse enthalten, bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

*Art. 141 Abs. 3*

<sup>3</sup> In der Botschaft zu einem Bundesgesetz oder zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV legt der Bundesrat hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaft insbesondere dar:

- a. für wie viele Unternehmen der Erlass eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge hat;
- b. wie hoch diese Erhöhung der Regulierungskosten gesamthaft ist;
- c. ob die Schwellenwerte nach Artikel 77a überschritten werden;
- d. welche zusätzlichen, zahlenmässig nicht schätzbaren Regulierungskosten für Unternehmen zu erwarten sind.

*Art. 173 Ziff. 8**8. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft fünf Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen nach den Artikeln 77a, 81 Absatz 1<sup>ter</sup> und 141 Absatz 3 (Regulierungsbremse), ob diese zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

<sup>2</sup> Er erstattet der Bundesversammlung nach Abschluss der Evaluation Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Verbesserungsvorschläge.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Änderung von Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe d der Bundesverfassung (Regulierungsbremse) von Volk und Ständen angenommen worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.